

**Ordnung
des Fachbereichs 09 - Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. Oktober 2017**

Aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547 f.) hat der Fachbereich 09 – Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Das Dekanat
- § 5 Beiräte und Kommissionen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 7 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

§ 1

Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Der Fachbereich 09 - Philologie umfasst die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

- Englisches Seminar
- Germanistisches Institut
- Institut für Ägyptologie und Koptologie
- Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie
- Institut für Arabistik und Islamwissenschaft
- Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft
- Institut für Jüdische Studien
- Institut für Niederländische Philologie
- Institut für Nordische Philologie
- Institut für Sinologie und Ostasienkunde
- Institut für Slavistik
- Institut für Sprachwissenschaft
- Romanisches Seminar

Dem Fachbereich ist zudem die Professur für Geistesgeschichte im Vorderen Orient in nachantiker Zeit zugeordnet.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die Professorinnen und Professoren;

- die Juniorprofessorinnen und Professoren;
- die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
- die hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- die Doktorandinnen/Doktoranden und Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind;
- die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren;
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder des Fachbereichs sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG NRW und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 HG NRW abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

- die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung);
- die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(5) Angehörige des Fachbereichs sind die ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

- die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen;
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind;
- die Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Angehörige des Fachbereichs nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 3 **Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 4 **Das Dekanat**

(1) Die Fachbereichsleitung obliegt einem Dekanat. Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut.

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein vorhandenes Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

(4) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(5) Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ein durch die Wahl erloschenes Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 5 **Beiräte und Kommissionen**

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats:

- einen Studienbeirat und
- einen Forschungsbeirat.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehört die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzender/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie 4 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Lehraufgaben und 3 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben. In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus 8 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(4) Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats zur Koordination und Förderung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichs und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Der Forschungsbeirat besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(6) Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen mit inhaltlich und/oder zeitlich begrenzten Aufgaben ein, z.B. Kommissionen für Planungs-, Finanz- und Struktur- oder IT-Angelegenheiten, eine Evaluationskommission oder eine Gleichstellungskommission.

(7) Die Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gemäß Abs. 1 und 6 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Beiräte und Kommissionen gem. Abs. 1 beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr.

(8) Der Fachbereichsrat wählt jeweils die/den Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n des Forschungsbeirats sowie der Kommissionen nach Abs. 6 aus der Mitte der stimmberechtigten Beirats bzw. Kommissionsmitglieder, soweit dem keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(9) Bei Abstimmungen in den Beiräten und Kommissionen nach Abs. 1 und Abs. 6 hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(10) Die Mitglieder von Beiräten und Kommissionen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6**Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie unterstützt den Fachbereich bei der Erstellung des Gleichstellungsplans. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrats und anderer Gremien des Fachbereichs mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen in festgelegter Rangfolge werden vom Fachbereichsrat aus den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichs bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Weibliche Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs können zu Beraterinnen der Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7**Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

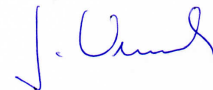
(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 4. Oktober 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels